



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# TEILREVISION ÜBER DAS KANTONALE STRAFRECHT (KANTONALES STRAFGE- SETZ, kStG)

## Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision über das kantonale Strafrecht	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Fabian Füglistler	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Auswertung externe Vernehmlassung kStG.docx			Registratur:	2017.NWJSD.14

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>4</b>
1.1	Parteien .....	4
1.2	Politische Gemeinden .....	4
<b>2</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Gesamturteil.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Auswertung der Vernehmlassung .....</b>	<b>5</b>

## 1 Abkürzungsverzeichnis

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

### 1.1 Parteien

FDP	FDP.Die Liberalen
Mitte	Die Mitte
Grüne	Grüne Partei
GLP	Grünliberale Partei
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

### 1.2 Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz Nidwalden
-----	----------------------------------------

## 2 Einleitung

Mit RRB Nr. 132 vom 21. März 2023 hat der Regierungsrat den Auftrag erteilt, das Gesetz über das kantonale Strafrecht (Kantonales Strafrecht, kStG) bezüglich der Befristung sowie der Straftatbestände zu überprüfen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprojektes wurden die einzelnen Tatbestände und deren Beibehaltung kritisch hinterfragt. Weiter wurde die Aufhebung der Befristung des Gesetzes geprüft.

Vom 19. September 2023 bis 25. Oktober 2023 befand sich die Änderung des kantonalen Strafrechts in der internen Vernehmlassung. Am 28. November 2023 hat die Redaktionskommission die Vorlage im Zirkularverfahren beraten.

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion legte die bereinigte Vorlage und den zugehörigen Bericht zuhanden der externen Vernehmlassung vor. Die Vernehmlassung dauerte von 21. Dezember 2023 bis 28. Februar 2024.

## 3 Gesamturteil

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), alle Parteien (9) sowie die Gemeindepräsidentenkonferenz eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahme	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL		GPK
Parteien	FDP, MITTE, SVP, GP, GLP		SP, JFNW, JMitte, JSVP
Andere			
<b>Total</b>	<b>16</b>	<b>0</b>	<b>5</b>

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
<b>Politische Gemeinden</b>	11	0	1
<b>Politische Parteien</b>	5	0	4
<b>Andere</b>	0	0	0
<b>Total</b>	<b>16</b>	<b>0</b>	<b>5</b>

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen und es ist eine deutliche Akzeptanz erkennbar.

Die Anträge, Fragen und Hinweise aus der Vernehmlassung wurden im Detail geprüft; sowohl für das Gesetz als auch die Verordnung sind im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage keine Änderungen vorgesehen.

## 4 Auswertung der Vernehmlassung

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die Vorlage wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	HER, WOL, SVP, SP	<b>Kenntnisnahme</b>

<p>Die bestehenden Tatbestände sollen beibehalten werden. Der Verzicht auf die Einführung weiterer Tatbestände wird begrüsst.</p>	<p>BEC, BUO, DAL, EMT, ODO, Mitte, Grüne, FDP</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Überflüssige Tatbestände müssten gestrichen werden (z.B. Art. 9 Gefahr durch Tiere). Es hätte ein Rechtsvergleich mit anderen Kantonen durchgeführt werden müssen.</p>	<p>GLP</p>	<p><b>Ablehnung</b> Überprüfung hat ergeben, dass kein Tatbestand überflüssig ist. Für die detaillierten Ausführungen wird auf den Bericht an den Landrat verwiesen. Auf einen Rechtsvergleich wurde verzichtet, da die dort beurteilten kantonalen Gegebenheiten als Grundlage für das KOBG entscheidend sind.</p>
<p>Zusätzlich zu den bestehenden Tatbeständen soll noch ein Straftatbestand des Litterings (Wegwerfen von Abfall in die Umgebung) in das Gesetz aufgenommen werden.</p>	<p>EBÜ, EMO, STA</p>	<p><b>Ablehnung</b> Obwohl es unbestritten ist, dass das Littering an sich ein Problem darstellt, wird bewusst auf die Schaffung eines Bussentatbestands verzichtet. Diese Sanktionsandrohung löst das Problem nicht, da diese in der Realität schwer bis gar nicht durchgesetzt werden kann. Ordnungsbussen dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Polizistin bzw. ein Polizist die Übertretung unmittelbar selbst feststellt und die Ordnungsbussen direkt aussprechen kann. Solche Fälle sind äusserst selten.</p> <p>Die einzigen Kantonen, in denen eine solche Regelung Wirkung zeigt, sind solche, in denen Ortspolizeien den Vollzug vornehmen.</p> <p>Ein neuer Littering-Tatbestand führt somit eher zu Unmut bei der Bevölkerung, da er falsche Erwartungen weckt. In diesem Zusammenhang ist es viel wichtiger, an die Eigenverantwortung zu appellieren. Zudem ist es wichtig, dass die Gemeinden sensibilisiert sind und regelmässig Kampagnen durchführen</p>
<p>Zusätzlich zu den bestehenden Tatbeständen soll noch ein Straftatbestand des Bettelns in das Gesetz aufgenommen werden.</p>	<p>Mitte</p>	<p><b>Ablehnung</b> Auf einen entsprechenden Tatbestand wird verzichtet, zumal es in Nidwalden faktisch keine Bettler gibt. Eine einzige Ausnahme bilden hier die sporadisch auftauchenden, bandenmässig organisierten, oftmals jugendlichen Musikanten</p>
<p>Es wird begrüsst, dass darauf verzichtet wird die Strafbestände des Bettelns und des Litterings in das Gesetz aufzunehmen.</p>	<p>GLP, Grüne</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Es wird begrüsst, dass eine allfällige Strafbarkeit juristischer Personen Einzelfallweise in der Spezialgesetzgebung beurteilt wird.</p>	<p>DAL, EMT, STA, SST, Mitte, Grüne, FDP</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Die Aufhebung des Befristungstatbestands wird begrüsst.</p>	<p>BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, STA,</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

	SST, Mitte, Grüne, FDP	
Auf die Aufhebung des Befristungstatbestands ist zu verzichten.	ODO	<b>Ablehnung</b> Mit der Befristung der kantonalen Strafbestimmungen wurde der Zweck verfolgt, eine systematische Überprüfung des Gesetzes durchzuführen. Mit dieser Teilrevision wurde die Überprüfung vorgenommen. Alle bestehenden Strafbestimmungen im kantonalen Strafgesetz werden weiterhin als notwendig erachtet und haben sich seit dem Inkrafttreten des kStG am 1. Januar 2017 bewährt. Die Befristung gefährdet die Rechtssicherheit und ist mit einem aufwändigen Evaluationsverfahren und Verlängerungsmechanismen verbunden, die zu einem Ausbau der Bürokratie führen. Eine Überprüfung des Gesetzes kann auch ohne Befristung umgesetzt werden.
Die Statistik bezüglich des Tatbestands der Belästigung ist besorgniserregend. Der Kanton muss diesbezüglich ein Onlinemeldetool schaffen.	GLP	<b>Kenntnisnahme</b> Wie bereits in der Beantwortung der Interpellation betreffend Massnahmen und Prävention gegen sexuelle Belästigung (RRB Nr. 481 vom 19. September 2023) ausgeführt wurde, wird auf die Schaffung eines Online-Meldetools verzichtet. Die zuständigen Behörden des Kantons können direkt per E-Mail kontaktiert werden.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Michèle Blöchliger

Landschreiber

Armin Eberli